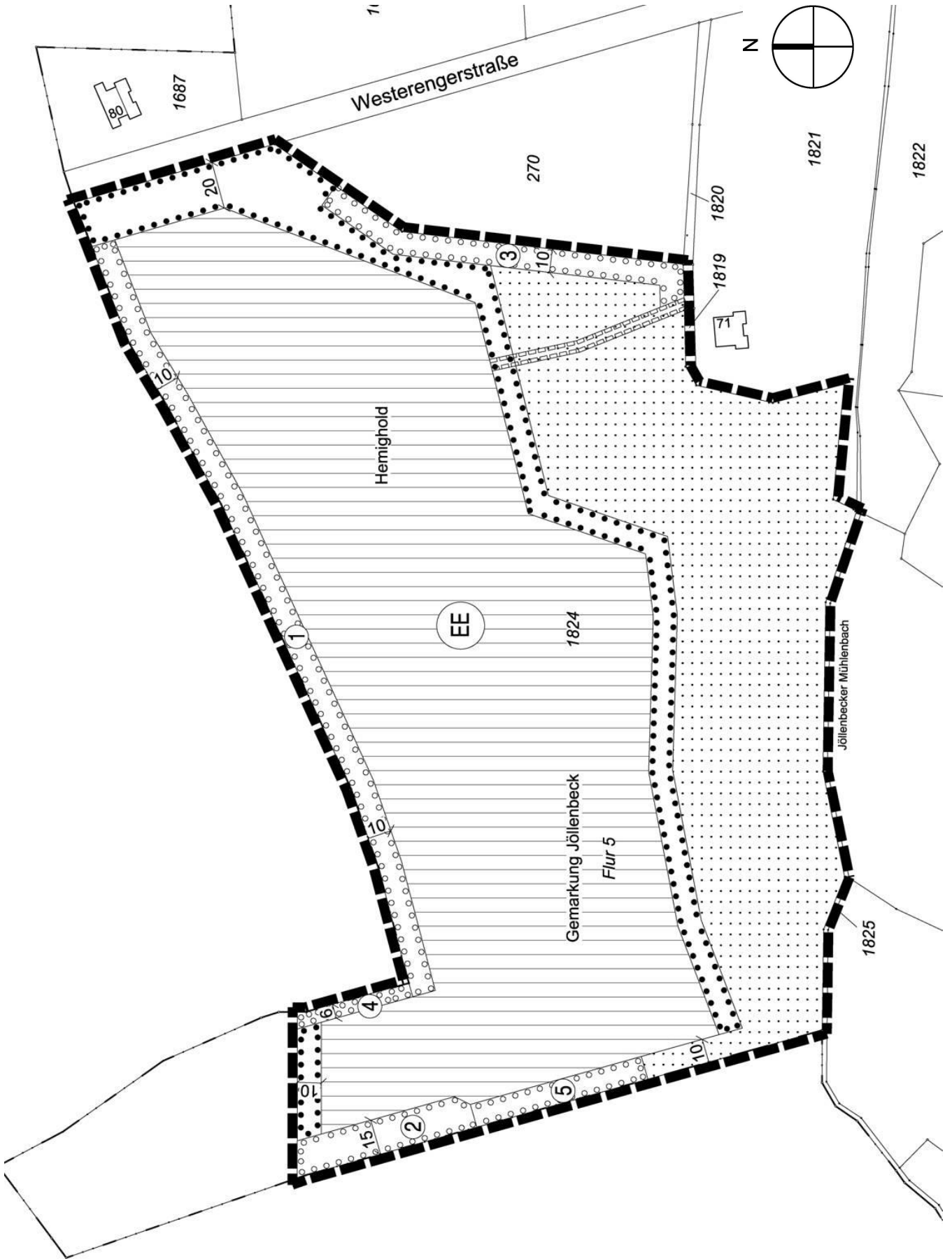


Anlage


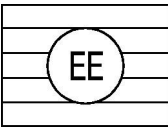
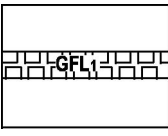
A	Bebauungsplan Nr. II/J 35 „Solarpark Deponie Nunnensiek“ <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan-Entwurf Nutzungsplan• Angabe der Rechtsgrundlagen• Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise• Begründung
----------	--

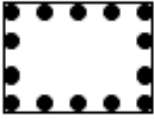
Bebauungsplan-Entwurf

Nutzungsplan

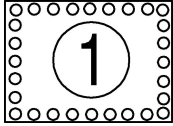


	Angabe der Rechtsgrundlagen
	<p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);</p> <p>die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);</p> <p>das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);</p> <p>die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).</p> <p>Anmerkung</p> <p>Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.</p>

	Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise
0	Abgrenzungen
	<u>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</u> gemäß § 9 (7) BauGB
1	Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	<u>Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</u> gemäß § 9 (1) 12 BauGB Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
4 m	<u>Höhe baulicher Anlagen</u> gemäß §§ 16 und 18 BauNVO max. 4 m über Oberkante gewachsener Boden
3	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) 21 BauGB
	<u>mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Anlagenbetreibers</u>
4	Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie deren Gestaltung sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 15, 25a und 25b BauGB



Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 (1) 25b BauGB



Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 (1) 25a BauGB

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild ist es erforderlich, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage überall dort, wo noch keine oder keine ausreichend dichte Gehölzflächen vorhanden ist, durch eine breite, naturnahe, freiwachsende Hecke in die freie Landschaft eingebunden wird.

Fläche 1

Festsetzung eines 10 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB:

Auf der 10 m breiten Fläche ist eine 5-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten, untergeordnet Baumarten 2. Ordnung anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen.

Mit der äußeren, nördlichen Pflanzreihe ist ein Abstand von 4 m zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten.

Mit der äußeren, südlichen Pflanzreihe ist ein Pflanzabstand von mindestens 2 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche bzw. der Fläche für Photovoltaikanlagen einzuhalten.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:

Sträucher: Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Bäume: Sorbus aucuparia (Eberesche), Malus sylvestris (Wildapfel), Pyrus communis (Wildbirne) und / oder Prunus avium (Wildkirsche)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.

Die Bäume sind als Heister, 2 x verpflanzte, Höhe 100 cm – 200 cm zu verwenden und in Gruppen von 1 bis 3 Bäumen zu pflanzen. Zwischen den Baumgruppen sollte ein Pflanzabstand von 15 m – 30 m eingehalten werden.

Fläche 2

Festsetzung eines 15 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB:

Auf der 15 m breiten Fläche ist eine 8-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen.

Mit den äußeren Pflanzreihen ist jeweils ein Abstand von 4 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.

Fläche 3

Auf der Ostseite der Deponie sind die vorhandenen Gehölzflächen so zu ergänzen, dass auch hier eine dichte, breite, Sicht abweisende Eingrünung entsteht. Hinsichtlich Pflanzenarten, Pflanzgröße gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 dementsprechend. Die festgesetzte Pflanzfläche ist flächendeckend als Gehölzfläche herzustellen und zu entwickeln.

Fläche 4


Festsetzung eines 6 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB:

Auf der 6 m breiten Fläche ist eine 2-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Mit den äußeren Pflanzreihen ist jeweils ein Abstand von 2,5 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Ligustrum vulgare (Liguster) und / oder Lonicera xylostheum (Heckenkirsche)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.

	<p><u>Fläche 5</u></p> <p>Festsetzung eines 10 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB:</p> <p>Auf der 10 m breiten Fläche ist eine 5-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten, untergeordnet Baumarten 2. Ordnung anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Mit der äußeren Pflanzreihe nach Osten, zur Photovoltaikfläche hin, ist ein Abstand von 4 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten. Zur westlich angrenzenden Waldfläche ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.</p> <p>Folgende Gehölze sind zu verwenden:</p> <p><u>Sträucher:</u> Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)</p> <p>Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.</p>
5	<p>Flächen für Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 (1) 18a und 18b BauGB</p>
	<p><u>Flächen für Wald</u> gemäß § 9 (1) 18b BauGB</p>
6	<p>Sonstige Hinweise</p>
	<p><u>Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a LWG</u></p> <p>Für die Entwässerung der Bodendeponie wurde mit Datum vom 08.09.2006 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Jöllenbecker Mühlenbach erteilt (neues Az.: 360-41-E-IGL-02-0004). Nach Abschluss der Rekultivierung wird das Niederschlagswasser über eine Geländemulde am südlichen Rand des Verfüllbereichs gesammelt und zurückgehalten, anschließend wird es über Absetzbecken in den Mühlenbach eingeleitet.</p> <p>Die Deponie wurde nach dem Betrieb mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt, so dass es sich bei dem Untergrund um eine unbefestigte Fläche handelt.</p> <p>Für die Aufstellung großflächiger Solarzellen ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser weiterhin schadlos über das Grabensystem</p>

a b l a u f e n

kann. Sofern Änderungen der Einleitung (Menge, Einleitungsstelle, Absatzbecken) vorgesehen sind, ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ausführungsplanung

Bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß der Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und dem Naturschutzbundes NABU sowie die Ergebnisse und Empfehlungen des Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen“, F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zugrunde gelegt werden.

Dementsprechend ist zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes folgendes bei der Planung zu beachten:

1. Grundsätzlich sollte der Eingriff in die Vegetation durch eine Flächen sparende Bauweise so gering wie möglich gehalten werden. Der Versiegelungsgrad sollte maximal 5% betragen.
2. Der Anteil der die Horizontale überdeckende Modulfläche darf 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserablauf genutzt werden.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/ J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek" der Stadt Bielefeld – Stadtbezirk Jöllenbeck –

Verfahrensstand: Entwurfsbeschluss

1. Ausgangssituation – Planungsanlass

Im Jahre 1974 wurde für eine Fläche von 84.850 m² die Abtragungsgenehmigung für die Entnahme von ca. 250.000 m³ Ton erteilt. Der Abtragszeitraum erstreckte sich bis zum Frühjahr 1996.

Am 03.11.2000 erteilte die Stadt Bielefeld die Genehmigung auf einer Fläche von 54.250 m² ca. 255.000 m³ Boden abzulagern.

Auf den verbliebenen 30.600 m² hatte sich zwischenzeitlich ein schützenswertes Biotop entwickelt, so dass diese Fläche von der Verfüllung ausdrücklich ausgenommen wurde.

Die Verfüllung war im Herbst 2010 abgeschlossen. Für die Stilllegung sollte die Rekultivierung nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Herbst 2011 umgesetzt werden.

Die Deponieflächen sollen mit einer zusätzlichen Nutzung für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen belegt werden. Damit will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse.

Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Diese ehemalige Deponiefläche ist für die Umnutzung zu einem Solarpark besonders geeignet, da hier ausschließlich Boden eingebracht wurde.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Örtliche Gegebenheiten

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst einen Teilbereich des Flurstück 1824, der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 5, mit einer Fläche von insgesamt ca. 6 ha und befindet sich ca. 50 m westlich der Westerengerstraße an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Enger.

Die Fläche der ehemaligen Deponie stellt eine so genannte Altlastenfläche (AA 108) dar. Hier wurde ausschließlich Boden eingebracht.

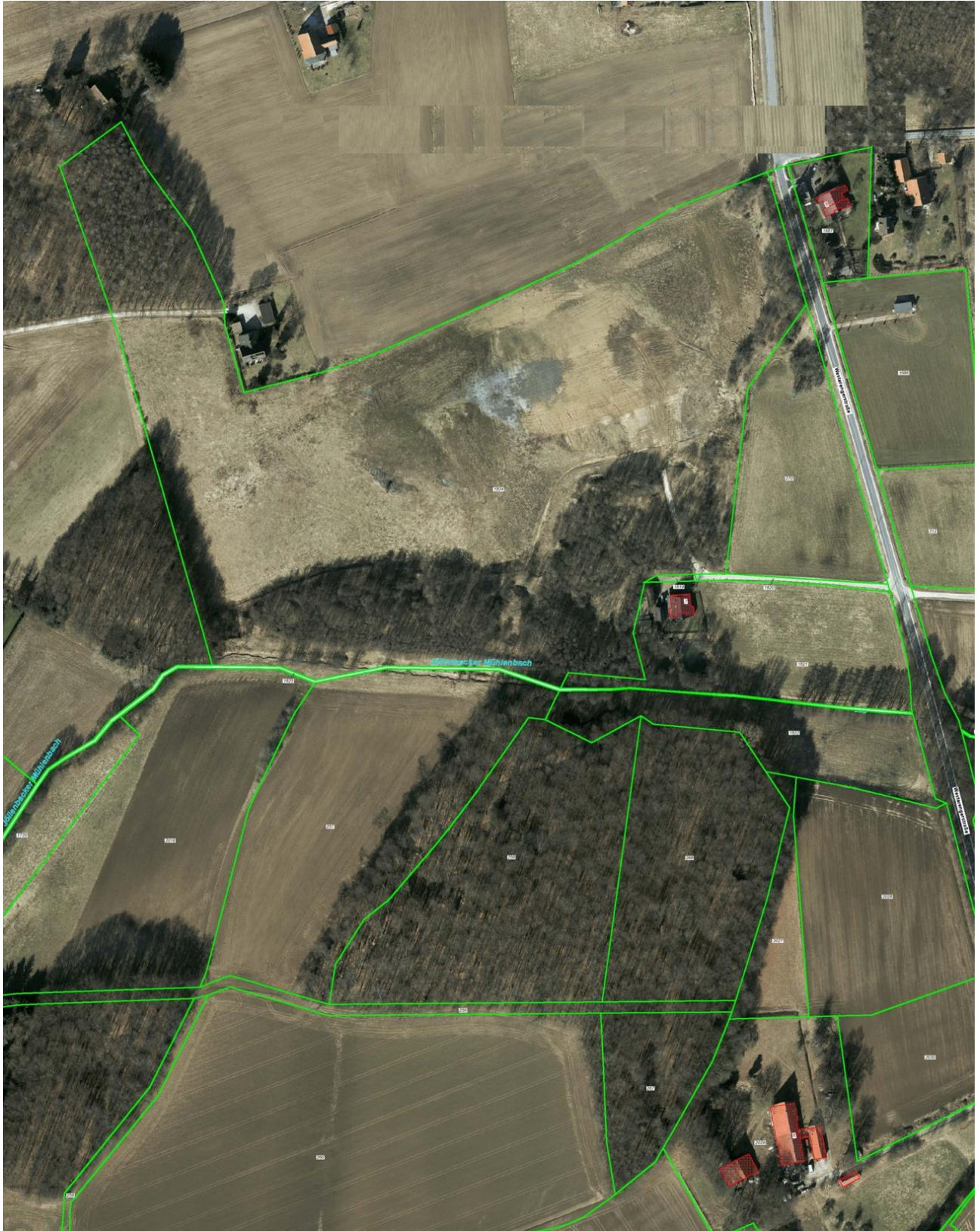
Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Im Geltungsbereich befindet sich kein eingetragenes Biotop.

Der Geltungsbereich wird im Süden und Südwesten sowie am nordwestlichen Rand von Wald gesäumt. Südlich befindet sich der Jöllenbecker Mühlenbach, dieser tangiert das Plangebiet.

In unmittelbarer Nähe grenzt im Norden eine Hofbebauung an; diese befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Enger. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m umgeben von Wald eine Hofstelle. Östlich der Westerengerstraße befindet sich eine weitere Hofstelle.

Luftbild



3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Bebauungsplanung ist die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher werden für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur die Offenlandbiotopflächen im zentralen Deponiebereich und nicht die, die Deponiefreifläche umgebenden Wald- und Gehölzflächen in Anspruch genommen. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in das Landschaftsbild von vornherein vermieden bzw. minimiert werden.

Die nutzbare Fläche soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Strom gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr. 2 EEG geschaffen.

Bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß der Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und dem Naturschutzbundes NABU sowie die Ergebnisse und Empfehlungen des Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen“, F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zugrunde gelegt werden.

Dementsprechend ist zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes folgendes bei der Planung zu beachten:

1. Grundsätzlich sollte der Eingriff in die Vegetation durch eine Flächen sparende Bauweise so gering wie möglich gehalten werden. Der Versiegelungsgrad sollte maximal 5% betragen.
2. Der Anteil der die Horizontale überdeckende Modulfläche darf 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen über dem Boden ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserablauf genutzt werden.

Diese Rahmenbedingungen wurden unter Hinweise bei den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Außerdem wurden sie zur Berechnung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen zugrunde gelegt.

Da zur Zeit nicht genau feststeht, welche Anlagen zur Ausführung kommen, das Landschaftsbild aber nicht zu stark beeinträchtigt werden soll, ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 4 m über gewachsenem Boden festgesetzt. Damit wird die Höhenentwicklung im maximalen Fall fast durchgängig unter der umliegenden Bepflanzung verbleiben. Die bisher in Rede stehenden Anlagen sind allerdings deutlich niedriger.

Durch diese Planung kann mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung wird ausgeweitet und damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

4. Planungsvorgaben

Die Planungsvorgaben zum rechtswirksamen Landschaftsplans Bielefeld West werden im Umweltbericht Anlage C ausführlich dargelegt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die gesamte Fläche des Plangebietes als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen, die mit der Darstellung Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen überlagert ist. Nachrichtlich wurde das Landschaftsschutzgebiet übernommen.

In Abkehr von den seit 1979 geltenden städtebaulichen Zielsetzungen für die Fläche soll deshalb die ehemalige Deponiefläche durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien entwickelt und gesichert werden. Die umgebenden Wald- und Gehölzflächen sollen dabei erhalten werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes geht in der südöstlichen Ecke über den dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes geringfügig hinaus und hat eine Größe von 8,7 ha.

5. Belange des Verkehrs

Die ehemalige Deponie wird von Süden über den vorhandenen Wirtschaftsweg, abzweigend von der Westerengerstraße erschlossen. Die Erschließung wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anlagenbetreibers festgesetzt. Der Abstand der Belegungsfläche für die Photovoltaikanlagen zur Westerengerstraße beträgt an der schmalsten Stelle ca. 20 m. Diese Abstandsfläche ist mit Büschen und Bäumen eingegrünt, so dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Westerengerstraße auszuschließen ist.

6. Belange der Ver- und Entsorgung

Gewässerökologie/Gewässerschutz

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Jöllenbecker Mühlenbach (Gewässer-Nr. 13).

Die Belegungsfläche für die Photovoltaikanlagen bezieht sich auf die eigentliche Deponiefläche, diese ist durch Wald vom Bachlauf getrennt. Bauliche Anlagen in der Nähe des Bauches oder Querungen sind nicht vorgesehen. Die Umgebung des Baches wird als Fläche für Wald festgesetzt.

Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51 a LWG

Für die Entwässerung der Bodendeponie wurde mit Datum vom 08.09.2006 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Jöllenbecker Mühlenbach erteilt (neues Az.: 360-41-E-IGL-02-0004). Nach Abschluss der Rekultivierung wird das Niederschlagswasser über eine Geländemulde am südlichen Rand des Verfüllbereichs gesammelt und zurückgehalten, anschließend wird es über Absetzbecken in den Mühlenbach eingeleitet.

Die Deponie wurde nach dem Betrieb mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt, so dass es sich bei dem Untergrund um eine unbefestigte Fläche handelt. Für die Aufstellung großflächiger Solarzellen ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser weiterhin schadlos über das Grabensystem ablaufen kann. Sofern Änderungen der Einleitung (Menge, Einleitungsstelle, Absetzbecken) vorgesehen sind, ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

7. Umweltbelange

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, des Umwelt- und Artenschutzes, die Flächenbilanz sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht in der Anlage C umfassend dargelegt.

8. Bodenordnung

Besondere bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind voraussichtlich nicht erforderlich.

9. Auswirkungen auf den Landschaftsplan Bielefeld – West

Da es sich bei der Festsetzung einer Versorgungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB um eine widersprechende Festsetzung gem. § 16 Landschaftsgesetz handelt, muss der Bereich mit dieser Festsetzung mit Rechtskraft des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden. Damit die an den zentralen Deponiebereich angrenzenden, schutzwürdigen, naturnahen Biotopstrukturen, hierzu gehören die Wald-, Gehölz- und Grünlandflächen, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und somit im Landschaftsschutzgebiet verbleiben können, werden diese Flächen als Wald- bzw. Landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.